

Adressaten gemäss Verteiler

Altdorf, 14. Juni 2019

Teilrevision des Urner Steuergesetzes (Steuervorlage 2020 – Quellensteuer) auf den 1. Januar 2021; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Revision der Quellenbesteuerung bezweckt den Abbau von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen. Die Reform ist vornehmlich auf Entscheide des Bundesgerichts zurückzuführen. Dieses stellte im 2010 erstmals fest, dass das Quellensteuerrecht in gewissen Fällen gegen das mit der Europäischen Union (EU) abgeschlossene Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) verstösst. Kernstück der Neureglung bildet die Ausweitung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) unter Beibehaltung der vorgängigen Erhebung der Quellensteuer. Damit bleibt die Sicherung des Steuerbezugs weiterhin gewahrt.

Der Kanton Uri ist verpflichtet, diese Neuerungen bei der Quellenbesteuerung auf den 1. Januar 2021 ins kantonale Steuergesetz zu überführen. Der kantonale Rechtssetzungsspielraum wird stark eingeschränkt, weil in verfahrensrechtlichen Fragen schweizweit eine Vereinheitlichung der Quellensteuerordnung herbeigeführt werden soll. Von mehr Transparenz und Rechtssicherheit im Quellensteuervollzug profitieren nicht nur die steuerpflichtigen Personen und die Arbeitgebenden, sondern letztlich auch die Steuerbehörden.

Der Regierungsrat nimmt diese Gesetzesänderung zum Anlass, den Vollzug der Quellenbesteuerung auf den 1. Januar 2021 beim Amt für Steuern zu zentralisieren. Bei seiner Entscheidung stützt er sich hauptsächlich auf die Ergebnisse der Konsultation der Urner Gemeinden zur Umsetzung des Projekts

URTax und die Empfehlungen der damaligen Arbeitsgruppe ab. Damit kommt der Kanton den Einwohnergemeinden entgegen und schafft für die Arbeitgebenden den gewünschten «Single Point of Contact».

Die Aufgabenverschiebung bedingt einen personellen Mehrbedarf beim Kanton von insgesamt 340 Stellenprozenten (Vollzeitäquivalente [VZÄ]). Davon entfallen 50 Prozent auf die Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Vorgaben und 290 Prozent auf die Zentralisierung. Das auf den 1. Januar 2019 eingeführte dynamische Kostenverrechnungsmodell trägt dieser Veränderung Rechnung, indem die Einwohnergemeinden einen angemessenen Anteil dieser finanziellen Mehrbelastung mittragen. Die Vorlage wirkt sich bei einer gesamtheitlichen Betrachtung im Endeffekt kostenneutral auf die Einwohner- und Kirchgemeinden sowie den Kanton aus.

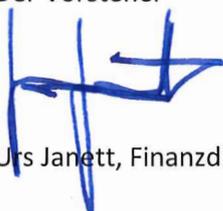
Die Finanzdirektion wurde mit der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens beauftragt. Die Unterlagen stehen auch elektronisch zur Verfügung (www.ur.ch/vernehmlassungen). Bitte lassen Sie Ihre Vernehmlassung dem Amt für Steuern (per E-Mail: pius.imholz@ur.ch) bis **13. September 2019** im Word-Format zukommen, damit diese für die Auswertung elektronisch weiterbearbeitet werden können.

Für Ihre wertvolle Mitwirkung danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

FINANZDIREKTION URI

Der Vorsteher



Urs Janett, Finanzdirektor

Beilagen:

- Vernehmlassungsvorlage (Bericht einschliesslich Anhang 1 und 2)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten